Anlage zur Beitrags- und Gebührenordnung des TCT Blau-Silber Hannover e. V Anpassung ab 01. April 2020

1.	Aufnahmegebühr (einmalig):	0,00€
2.	Mitgliedsbeiträge (Monatsbeitrag):	
2.1	Aktive Mitglieder:	
2.1.1	Normalbeitrag:	29,00 €
2.1.2	Ermäßigter Beitrag: (Schüler, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende sowie Auszubildende mit einer Ausbildungsvergütung bis zu 480,00 €)	24,00 €
2.1.3	Tanzangebote Normalbeitrag: Beitrag für Tanzangebote mit reduzierter Trainingsdauer, z.B. Tanzworkshops mit 60 Min./Woche. (Diejenigen, die in einer weiteren Gruppe des TCT Blau-Silber Hannover e. V. tanzen, zahlen zusätzlich den Normalbeitrag gemäß 2.1.1.)	20,00 €
2.1.4	Tanzangebote ermäßigter Beitrag:	17,00 €
2.2	Fördernde/passive Mitglieder:	7,00€
3.	Zusatzbeiträge:	6,00€

Die Beiträge für die aktiven Mitglieder wurden gem. Beschluß in der Jahreshauptversammlung am 27.03.2012 erhöht und werden ab 01.04.2012 erhoben.

Die Zusatzbeiträge (Punkt 3.) werden z. Zt. für die Turniertanzsportgruppen erhoben.

Tanzsport-Club Terpsichore Blau-Silber Hannover e. V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Gemäß § 10 der Satzung erhebt der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

1. Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt von jeder Person für die Aufnahme in den TCT Blau-Silber Hannover e. V. eine Aufnahmegebühr.

2. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Monatsbeitrag je Person beschlossen für:

2.1 Aktive Mitglieder

bei Zugehörigkeit zu einem der folgenden Bereiche: Gesellschaftstanz, Breitensport, Turniertanz, Roch'n'Roll als

2.1.1 Normalbeitrag

2.1.2 ermässigter Beitrag

für Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand – unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung – zum Beginn des auf den Antrag folgenden Monats gewährt. Die Bescheinigung ist zum 1. Januar eines jeden Jahres erneut vorzulegen. Die Ermäßigung entfällt mit dem Erlöschen der Voraussetzungen.

2.1.3 Familienbeitrag

für aktiv tanzende Familien mit Kindern. Der Familienbeitrag wird höchstens bis zum Abschluss des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule der Kinder eingeräumt.

2.2 Fördernde/passive Mitglieder

Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist nur nach schriftlichem Antrag an den Vorstand zum Beginn des nächsten Monats möglich.

3. Zusatzbeitrag

Aktive Mitglieder, die regelmäßig das Trainingsangebot mehrerer Bereiche nach 2.1 wahrnehmen, zahlen einen Zusatzbeitrag je zusätzlichem Bereich, der von der Mitgliederversammlung als Monatsbeitrag beschlossen wird.

4. Fälligkeit

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Monatsbeiträge werden zum Ersten des Monats fällig. Die Aufnahmegebühr wird als Einmalbetrag mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

5. Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge können monatlich jeweils zum Ersten des Monats gezahlt werden.

6. Zahlungsverfahren

- **6.1** Sämtliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden grundsätzlich im Abbuchungsverfahren (EDV-Lastschrift-Einzugsverfahren) zugunsten des gültigen Vereinskontos erhoben.
- **6.2** Die Aufnahme in den Verein erfordert die Teilnahme an dem EDV-Lastschrift-Einzugsverfahren.
- **6.3** Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung fälligen Zahlungen können von den Mitgliedern nicht durch Teilzahlung, Schecks oder Barzahlung beglichen werden.
- **6.4** Mitglieder, die seit der Einführung des EDV-Lastschrift-Einzugsverfahrens am 1. Juli 1991 dem Verein noch keine Einzugsermächtigung zum Einzug der Forderungen erteilt haben, zahlen einen Bearbeitungszuschlag von 1,00 € je Monat.

6.5 Die Abschnitte 6.3 und 6.4 entfallen, sobald alle Mitglieder am EDV-Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen.

7. Kosten für Rückbelastungen und Mahnverfahren

Kosten, die dem Verein für Rückbelastungen infolge nicht vorhandener Kontodeckung oder anderer Verschulden des Mitglieds und des daraus entstehenden Mahnverfahrens entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Ferner werden dem Mitglied die entstehenden Kosten für Mahnungen bzw. Mahnverfahren mit jeweils 5,00 € pro Mahnung in Rechnung gestellt.

8. Kosten für durch den Verein verursachte Fehlbuchungen

Kosten, die den Mitgliedern durch schuldhaft vom Verein verursachte Fehlbuchungen entstehen, gehen zu Lasten des Vereins.

9. Härtefälle

In außergewöhnlichen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag mit schriftlicher Begründung Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

10. Beitragsschulden

Die Beitragsschulden bleiben auch nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bestehen.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 2020 zum 1. April 2020 in Kraft.

Der Vorstand

gez. Stephan Wenzel gez. Werner Könecke

gez. Jan Paulmann

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart